

BEKANNTMACHUNG

des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahl zum Ortsbeirat im Ortsbezirk Massenheim am 26. März 2006

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2006 das endgültige Wahlergebnis im Ortsbezirk Massenheim ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1)	Zahl der Wahlberechtigten	1.931
2)	Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.129
3)	Zahl der gültigen Stimmen	9.196
4)	Zahl der ungültigen Stimmzettel	70

2. Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	5.289	5
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	2.637	3
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	1.004	1
4	Freie Demokratische Partei	FDP	266	0

3. Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge:

CDU 5 Sitze			
Rang	Nr	Person	Stimmen
1	101	Schatz, Jörg	830
2	102	Maron-Ochs, Claudia	673
3	103	Schulz, Joachim	636
4	104	Hering, Thorsten	609
5	109	Hummel, Volker	574
Ersatzpersonen			
6	105	Boos, Brigitte	530
7	108	Rockenfelt, Bernd	516
8	107	Otto, Oliver	464
9	106	Fischer, Heiko	457

SPD 3 Sitze			
Rang	Nr	Person	Stimmen
1	201	Dr. Hielscher, Bernd	564
2	203	Arabin, Klaus	361
3	202	Seip, Rolf	338

Ersatzpersonen

4	206	Hielscher, Annette	320
5	204	Kühl, Silvia	258
6	207	Kühl, Norbert	230
7	209	Seißinger, Horst	197
8	205	Becker, Malte	191
9	208	Legner, Waltraud	178

GRÜNE 1 Sitz

Rang	Nr	Person	Stimmen
1	301	Paul, Peter	445

Ersatzpersonen

2	302	Rabl, Hannelore	299
3	303	Rabl, Ulrich	260

FDP 0 Sitze

Rang	Nr.	Person	Stimmen
1	401	Biere, Raimo	143
2	402	Kirstein-Biere, Daniela	123

4. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Rathaus, Parkstr. 15, 61118 Bad Vilbel, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Bad Vilbel, den 06. April 2006
 gez.: Lassek
 Gemeindevahlleiter